

# Fahrer von Flurförderzeugen im Fokus

## Erforderliche Qualifikation und Beauftragung in TRBS 1116 neu geregelt

**Die Anforderungen an die Beauftragung und die Qualifikation der Fahrer<sup>1)</sup> von Flurförderzeugen und anderen Transportgeräten stehen im Mittelpunkt der neuen TRBS 1116. Diese Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) wurde vor Kurzem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht.**

Die Betriebssicherheitsverordnung regelt den Umgang mit allen Arbeitsmitteln - dies sind beispielsweise Werkzeuge, Maschinen und Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden. Im Bereich der Logistik betreffen die Regelungen sowohl die Verwendung stationärer Fördertechnik als auch die Verwendung mobiler Transportgeräte, zum Beispiel alle Arten von Flurförderzeugen, Kranen, Hebebühnen und Ladern. Zur Konkretisierung dieser Verordnung werden vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS), den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingerichtet hat, Technische Regeln erarbeitet. An der Erarbeitung sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Bund und Länder, Aufsichtsbehörden und die Wissenschaft beteiligt. Damit wird gewährleistet, dass praxisgerechte und rechtssichere Regelungen entstehen. Halten Arbeitgeber die Anforderungen der relevanten Technischen Regeln ein, können sie davon ausgehen, dass sie auch die entsprechenden Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllen und rechtlich „auf der sicheren Seite“ sind. Wählen Arbeitgeber eine andere Lösung, müssen sie mit dieser mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### Besondere Gefährdungen – besondere Anforderungen

Mit der TRBS 1116 „Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln“ werden vor allem Anforderungen an die Qualität der Qualifikation der Fahrer bzw. Bediener und an die Form der Beauftragung für das Verwenden von Arbeitsmitteln übergreifend festgelegt. Im Fokus stehen die Arbeitsmittel, von denen eine besondere Gefährdung für die Bediener



**Neu: Auch Bediener von kraftbetriebenen Mitgängerflurförderzeugen müssen nun schriftlich beauftragt werden.**



**Prüfparcours: Voraussetzung für das Fahren und Bedienen von Gabelstaplern ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Fahrer.**

bzw. Fahrer selbst oder für andere Personen ausgeht. Allgemein muss der Arbeitgeber im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung festlegen, welche Arbeitsmittel betroffen sind. Für folgende Arbeitsmittel gibt die TRBS vor, dass bei deren Einsatz von einer besonderen Gefährdung auszugehen ist:

- Flurförderzeuge mit Fahrersitz
- Flurförderzeuge mit Fahrerstand
- Flurförderzeuge, die durch Mitgänger geführt werden
- Teleskopstapler
- Hubarbeitsbühnen
- Krane
- Bagger und Lader.

Bediener bzw. Fahrer dieser Geräte benötigen eine besondere Qualifikation und eine besondere Beauftragung.

Für das Bedienen eines Gabelstaplers sind – wie schon in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Flurförderzeuge“ festgelegt – eine besondere *Qualifikation* und eine besondere *Beauftragung*, meist schriftlich, erforderlich. Für die anderen aufgeführten Geräte, wie Mitgängerflurförderzeuge, war dies bisher nicht oder nur mit geringer Verbindlichkeit gefordert. Dieses wird durch die TRBS 1116 jetzt neu geregelt.

Für die in der TRBS 1116 aufgeführten Arbeitsmittel muss der Unternehmer festlegen, welche Qualifikation für das Bedienen des jeweiligen Arbeitsmittels erforderlich ist. Als rechtssichere Umsetzung dieser allgemeinen Forderung wird auf die entsprechenden DGUV-Grundsätze zur Qualifizierung der Bediener bzw. Fahrer verwiesen (s. Info-Kasten).

Ist zum Beispiel der Fahrer eines Gabelstaplers nach DGUV-Grundsatz 308-001 ausgebildet, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die diesbezüglichen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt.

Entscheidend für eine hohe Qualität der Qualifizierung sind die Kompetenzen der Ausbilder und die Ausstattung der Ausbildungsstätten. Die Ausbilder benötigen ausreichende fachliche und didaktische Kompetenzen, die durch eine entsprechende Berufsausbildung bzw.



**Deutliche Zeichensetzung:  
Zertifizierte Ausbilder gewährleisten eine gute Ausbildung der Staplerfahrer.**

eine betriebliche Weiterbildung erworben werden können. Unbedingt erforderlich ist auch ausreichend eigene Erfahrung im Umgang mit den jeweiligen Geräten. In der TRBS wird für Flurförderzeuge hervorgehoben, dass der Unternehmer vor allem dann von der Erfüllung der Anforderungen ausgehen kann, wenn die Qualifizierung der Fahrer von einer auf Grundlage des DGUV-Grundsatzes 308-001 zertifizierten Person vorgenommen wurde. Für die Qualifizierungsmaßnahmen müssen ein geeigneter Raum, ausreichend Übungsfläche und das jeweilige Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Für den theoretischen Teil der Qualifizierung können anteilig digitale Methoden, z. B. E-Learning, und im praktischen Teil in begrenztem Umfang Simulationssysteme eingesetzt werden. Wesentlich ist, dass ein Teil der Praxis und vor allem die Abschlussprüfung mit dem realen Arbeitsmittel durchgeführt werden.

Für Mitgängerflurförderzeuge existiert im Gegensatz zu Fahrersitzgeräten bisher noch kein DGUV-Grundsatz, in dem die Anforderungen an die Qualifikation und die dadurch erforderliche Qualifizierung der Bedienpersonen beschrieben werden. Für diese Arbeitsmittel sind vom Arbeitgeber Festlegungen zu treffen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

### Schriftliche Beauftragung erforderlich

Gefordert wird in der TRBS eine „nachvollziehbare“ Beauftragung. Eine Beauftragung ist nur dann nachvollziehbar, wenn sie dokumentiert ist. Diese Dokumentation kann in bekannter Weise schriftlich erfolgen, zum Beispiel durch

## Auf einen Blick

### DGUV-Grundsätze

Die Qualifizierung von Fahrern gemäß folgenden Grundsätzen gibt Rechtssicherheit:

- DGUV-Grundsatz 308-001 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern“
- DGUV-Grundsatz 308-009 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“
- DGUV-Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“
- DGUV-Grundsatz 309-003 „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“
- DGUV-Grundsatz 301-005 „Qualifizierung und Beauftragung von Fahrern und Fahrerinnen von Hydraulikbaggern und Radladern“

einen Fahrer- oder Bedienerausweis, aber auch eine elektronische Dokumentation ist möglich. Eine mündliche Beauftragung reicht nicht aus.

Eine wesentliche Neuerung bezüglich der Beauftragung ist bei Mitgängerflurförderzeugen zu beachten: In der TRBS 1116 sind „Flurförderzeuge, die durch Mitgänger geführt werden“, als Arbeitsmittel benannt, für die eine besondere Beauftragung erforderlich ist – gemeint sind damit kraftbetriebene Mitgängerflurförderzeuge. Handbetriebene Geräte, zum Beispiel Handhubwagen, sind davon nicht betroffen. Für diese reicht eine „normale“ Beauftragung aus, die in der Praxis meist mündlich erfolgt. Unabhängig davon ist eine Unterweisung für alle Bauarten erforderlich.

### Fazit

Entsprechend der neuen TRBS 1116 wird für die Verwendung von Arbeitsmitteln in der Logistikbranche – Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder mit Fahrerstand, kraftbetriebene Mitgängerflurförderzeuge, Teleskopstapler, Hebebühnen, Krane, Bagger und Lader – eine Qualifizierung nach Maßstäben der jeweiligen DGUV-Grundsätze gefordert. Dies betrifft sowohl Inhalte, Umfang, Prüfung, Ausstattung für die Ausbildung als auch die Kompetenzen des Ausbilders. Für diese Geräte ist auch eine schriftliche Beauftragung der Fahrer bzw. Bediener erforderlich.



**Dr.-Ing. Hans-Peter Kany,**  
Leiter des Fachbereichs Handel und Logistik der DGUV,  
Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW), Mannheim